



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

16.820/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 09 09

Betreff

Entwurf einer Strafgesetz-
novelle 1985 samt Erläuterungen

Datum: 12. SEP. 1985

Verteilt 13. SEP. 1985

H. Bauer

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Samp

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

318.004/3-II 1/85

Unsere Geschäftszahl

16.820/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 09 09

Betreff

Entwurf einer Strafgesetz-
novelle 1985 samt Erläuterungen

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 11.Juni 1985 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 wie folgt Stellung zu nehmen:

A)

Allgemeine Bemerkungen

1. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, bestehende Lücken im Zusammenhang mit rechtswidrigen Beeinflussungen automationsunterstützter Datenverarbeitungsvorgänge zu schließen. Demzufolge werden ausschließlich strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen bzw. strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen unter Sanktion gestellt.

Nach ho.Auffassungen sollten Überlegungen angestellt werden, im Hinblick auf § 1 Abs.1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr.565/1978, umfassendere Regelungen in Aussicht zu nehmen und unter den

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches subsumierbare Tatbilder (Schutzobjekt insbesondere die Privatsphäre) ebenfalls zu erfassen.

2. Im Entwurf sind Differenzierungen der Strafen nach der Sensibilität der Schutzobjekte "Daten" nicht enthalten (nur eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Vermögensschädigung). Es erschiene sinnvoll und im Einklang mit der ratio des Datenschutzgesetzes, dem Schutzobjekt "personenbezogenes Datum" höhere Schutzwürdigkeit zuzumessen; infolge des damit verbundenen höheren Unrechtsgehaltes bei der Verwirklichung des Tatbildes erschiene die Festsetzung eines strengeren Strafrahmens sinnvoll und sachgerecht.

B)

Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 126 a und § 227 a:

Es wird angeregt, die langatmige Wendung "... elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar ..." durch die weitaus flexiblere und aus dem Datenschutzgesetz stammende Formulierung "automationsunterstützt" zu ersetzen.

2. Zu § 147 a:

Nach ho.Auffassung sollte man von der Trivialbezeichnung "Cumputerbetrug" Abstand nehmen, da der Begriff "Computer" in der Tatbildformulierung nicht wiederkehrt (Interpretationsprobleme) und überdies den wesentlichen Inhalt des Tatbildes auch sinngemäß nicht umreißt. Zur angebotenen Alternative (Erläuterungen Seite 17) wird bemerkt, daß auch diese das Tatbild nur unzulänglich erfaßt. Es wird folgende Lösung vorgeschlagen: "Betrug durch Beeinflussung automationsunterstützter Datenverarbeitungsvorgänge".

Im Abs.1 wird angeregt, vor dem Wort "Datenverarbeitungsvorganges" das Wort "automationsunterstützten" einzufügen.

3. Zu § 166 Abs.1:

Diese Bestimmung könnte präziser wie folgt formuliert werden:

".... eine Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter Daten".

4. Zu § 227 a Abs.2:

Diese Bestimmung könnte wie folgt präziser formuliert werden:

".... einer Tatsache, zur Beeinflussung einer Datenverarbeitungsanlage oder eines automationsunterstützten Datenverarbeitungsvorganges".

5. Zu § 229 a Abs.1:

Der erste Halbsatz sollte wie folgt präzisiert werden:

"Wer automationsunterstützt gespeicherte Daten (§ 126 a), über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, beschädigt, verändert, löscht, unterdrückt oder sonst unbrauchbar macht, ist, wenn".

6. Zu Art. II:

Die vorgeschlagene Neuformulierung könnte zum Anlaß genommen werden, diese Bestimmung wie folgt zu präzisieren:

"Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch einen Schaden zufügt, daß er sich unbefugt die Verfügungsgewalt über".

Dem do. Wunsche gemäß werden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

